

Entgeltvereinbarung
über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst
gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes

zwischen

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

und

der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover

den Ersatzkassen

- Barmer GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)
- KKH-Allianz (Ersatzkasse)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen
An der Börse 1, 30159 Hannover

Landwirtschaftliche Krankenkasse Niedersachsen-Bremen,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

Vereinigte IKK
Mittelweg 5, 27356 Rotenburg (Wümme)

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung -DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimerstr. 309, 30519 Hannover

(Kostenträger)

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 wird zwischen den Vertragsparteien ein Budget in Höhe von 7.198.054,10 Euro vereinbart; für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 ein Budget in Höhe von 7.412.831,72 Euro. Als Entgeltberechnungsgrundlage werden zwischen den Vertragspartien 8.412.831,72 Euro vereinbart. Die Abweichung zu den in Satz 1 genannten Gesamtkosten 2011 resultiert aus Unterdeckungen aus den Jahren 2009 und 2010 in Höhe von insgesamt 1.579.343,53 Euro, wovon mit dieser Vereinbarung 1.000.000 € ausgeglichen werden. Die restlichen 579.343,53 € werden in der nächsten Vereinbarung ausgeglichen bzw. verrechnet.

(2) Überdeckungen und Unterdeckungen werden gemäß den Richtlinien des Landesausschusses Rettungsdienst ermittelt und Ausgleiche entsprechend dieser Richtlinien vorgenommen.

(3) Den vereinbarten Gesamtkosten liegen folgende zu erwartende Einsatz- und (Kilometer) Leistungen zugrunde

Notfalleinsätze (mit Sondersignal):	9076	mit	306.573	(Kilometer)
Qual. Krankentransporteinsätze:	11731	mit	445.857	(Kilometer)

Notarzteinsätze: 4.264

(4) Das Budget für 2011 kann nachverhandelt werden, wenn

- a) die Kosten für die Digitalalarmierung, soweit sie den Rettungsdienst betreffen (Anschaffungs- und laufende Kosten), einvernehmlich festgestellt worden (sind bislang noch nicht im Budget berücksichtigt)
- b) die Kosten für die Einführung eines Systems zur Dokumentation und Digitalisierung der Einsatzdaten im Rettungsdienst, entsprechend der Empfehlung des Landesausschusses Rettungsdienst, einvernehmlich festgestellt worden (sind bislang noch nicht im Budget berücksichtigt)
- c) strukturelle Veränderungen eintreten. Strukturelle Veränderungen sind:
 - Änderungen des Landes- und Bundesrechtes oder der obergerichtlichen Rechtsprechung, die sich auf den Standard des Rettungsdienstes auswirken (Änderung des NRettdG, des ArbZG, des ZDG), sowie tarifvertragliche Strukturveränderungen wie Änderung der vergütungsrechtlichen Bewertung des Bereitschaftsdienstes, Neuregelung der Arbeitszeit
 - Änderungen des Bedarfsplanes

- Änderungen der vom Landesausschuss Rettungsdienst verabschiedeten Richtlinien bzw. ausgesprochenen Empfehlungen.
- Veränderungen von Steuern oder Abgaben, die Auswirkungen auf den Rettungsdienst haben

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer zeitnahen Anmeldung der Nachkalkulation innerhalb der Vertragslaufzeit.

§ 2 Entgelte

(1) Die Kostenträger zahlen ab dem 01.06.2011 bis zum 31.05.2012 die im folgenden festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Abs. 2 NRettdG beförderten oder versorgten Patienten.

(2) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen der Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V für die Abrechnung gilt. Die vereinbarten Entgelte werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt.

(3) Notfalleinsatz (mit Sondersignal)

- *Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 100 Kilometer* **548,25 €**
 - Fahrt zum Krankenhaus* *Positionsnummer: 3 1 01 01*
 - Verlegungsfahrt* *Positionsnummer: 3 1 01 03*
 - Sonstiges* *Positionsnummer: 3 1 01 00*

Ab dem 101. Kilometer **2,93 €**
Positionsnummer: 3 1 39 00

(4) Qualifizierter Krankentransporteinsatz

- *Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 50 Kilometer* **90,06 €**
 - Fahrt zum Krankenhaus* *Positionsnummer: 41 01 01*
 - Krankenhausentlassung* *Positionsnummer: 49 01 01*
 - Verlegungsfahrt* *Positionsnummer: 41 01 03*
 - Amb. Behandlung außerhalb eines Krankenhauses* *Posnr.: 41 01 20*
 - Dialysefahrt* *Positionsnummer: 41 01 52*
 - Sonstiges* *Positionsnummer: 41 01 00*

Ab dem 51. Kilometer **1,50 €**
Positionsnummer: 4 1 39 00

(5) Notarzteinsatz

- Für den Einsatz des **Notarzteinsatzfahrzeuges** inklusive Notarzt wird für die Versorgung eines Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale in Höhe von **453,79 €** berechnet.

Fahrt zum Krankenhaus

Positionsnummer: 20 12 01

Verlegungsfahrt

Positionsnummer: 20 12 03

Behandlung vor Ort (kein Transport)

Positionsnummer: 20 12 40

(6) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste, bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.

(7) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und gegenüber den Kostenträgern nicht vergütungsfähig. Dazu gehören u.a. der Notrufmissbrauch und Alarmierungen durch Hausnotrufunternehmen, die zu keiner Behandlung bzw. zu keinem Transport führen.

(8) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

(9) Vom Träger des Rettungsdienstes müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte berechnet werden.

(10) Es gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) in der jeweiligen Fassung.

§ 3 Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG.

§ 4 Entgeltveranlagung, Fälligkeit

(1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) (Institutskennzeichen: 600 363 236). Sollte sich die Abrechnungsstelle ändern, wird diese rechtzeitig vorher benannt.

(2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.

(3) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können - auch ohne Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers – mit einer nachfolgenden Abrechnung verrechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers verrechnet werden; es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung des Vertragspartners/Beförderers vor.

(4) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen.

(5) Zahlungen an eine durch den Träger des Rettungsdienstes ermächtigte Abrechnungsstelle setzen voraus, dass dem Kostenträger eine Ermächtigungserklärung des Trägers des Rettungsdienstes vorliegt. Eine weitere Ermächtigungserklärung setzt den Widerruf der zuvor erteilten Ermächtigungserklärung voraus.

Zahlungen an eine Abrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die Kostenträger, wenn die Abrechnungsstelle Originalabrechnungsunterlagen einreicht. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen der Abrechnungsstelle und dem Träger des Rettungsdienstes mit einem Mangel behaftet sind. Schädigt die Abrechnungsstelle anlässlich der Abrechnungen die Kostenträger, so haften der Träger des Rettungsdienstes und die Abrechnungsstelle (vgl. § 278 BGB).

(6) Der Träger des Rettungsdienstes und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 2 zu fordern oder anzunehmen.

(7) Die Rechnung ergeht an die gesetzliche Krankenkasse oder an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht.

Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung sind insoweit Entgeltschuldner.

§ 5 Datenschutz und Schweigepflicht

(1) Der Träger des Rettungsdienstes sowie die Beauftragten gemäß § 5 NRettDG verpflichten sich, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (SGB X, 2. Kapitel) zu beachten, personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(2) Der Träger des Rettungsdienstes und die Beauftragten unterliegen hinsichtlich der Person des Versicherten und dessen Krankheiten der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Niedersachsen (MDKN) und der leistungspflichtigen Krankenkasse / dem Unfallversicherungsträger soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkasse / des Unfallversicherungsträgers erforderlich sind. Der Träger des Rettungsdienstes verpflichtet seine Mitarbeiter und seine Beauftragten zur Beachtung der Schweigepflicht sowie den Datenschutzbestimmungen.

§ 6 Inkrafttreten, Gültigkeit

(1) Die Vereinbarung wird vom 01.06.2011 bis zum 31.05.2012 geschlossen.

(2) Die Vereinbarung gilt darüber hinaus weiter, bis sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt oder bis eine neue Vereinbarung geschlossen wurde.

(3) Die Ungültigkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die ungültige durch eine gültige Regelung ersetzen.

.....
Träger des Rettungsdienstes
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg, den

.....
AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen (AOKN)

Hannover, den

.....
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen

Hannover, den

.....
Vereinigte IKK
Regionaldirektor

Rotenburg, den

.....
Landwirtschaftliche Krankenkasse Niedersachsen-Bremen

Hannover, den

.....
DGUV, LV Nordwest, für alle UV-Träger

Hannover, den